

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Held  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2500/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Befreiung von der Grundsteuer B; öffentlich**

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Anträge auf Befreiung von der Grundsteuer B wurden 2023 bei der Stadtverwaltung gestellt, wie viele dieser Anträge wurden befürwortet?**

Die in 2023 gestellten Anträge beziehen sich mit Verweis auf § 34 GrStG auf den Erhebungszeitraum 2022. Es wurden 5 Anträge gestellt und daraus folgend erging ein Erlassungsbescheid.

- 2. Welche Gesamtsumme der Grundsteuer B wurde durch die nachgefragten und befürworteten Anträge 2023 erlassen?**

Der Gesamtbetrag der Erlasssumme betrug 34 Euro.

- 3. Welche wesentlichen Gründe waren maßgebend für die Befürwortung von Befreiungsanträgen für die Grundsteuer B, wie überprüft die Stadtverwaltung diesbezügliche Angaben der Steuerpflichtigen?**

Berechtigt zur Antragstellung sind Steuerpflichtige gem. §§ 32 bis 34 GrStG a. F. und §§ 32 bis 35 GrStG n. F. Allgemein sind für die Prüfung und Befürwortung u. a. folgende Erlassgründe möglich:

- Unvermietbarkeit des Objektes ohne Verschulden des Steuerpflichtigen,
- Dauerhafte Nichtnutzung durch objektive Umstände (Brand, Wasserschaden oder vergleichbar),
- Ertragsminderung aus anderen, nicht durch den Steuerpflichtigen zu vertretenden Gründen (Bsp. strukturell bedingter Leerstand).

*Seite 1 von 2*

Zur Überprüfung des Erlassantrages hat der Steuerpflichtige geeignete Unterlagen und Nachweise beizufügen. Dazu gehören u. a. konkrete Maßnahmen, die aufgenommen wurden, um zu vermieten oder das Gebäude wieder nutzbar zu machen oder die Erträge zu erwirtschaften bzw. die den Erlassgrund objektiv begründen.

Geeignete Nachweise sind immer einzelfallbezogen. Dies können Schadensmeldungen, Nachweise von Vermietungsbemühungen, Inserate und andere Maßnahmen sein.

Die Anzahl der Anträge und Höhe der Erlasssumme ist daher von Erhebungszeitraum zu Erhebungszeitraum sehr unterschiedlich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn